

Als Entlohnung für deren Amtstätigkeit verblieb aber einzig der Erlaß des Hoffstättenzinses.

Der abweichenden Meinung E. G o t t h e i n s², die Verfügung des Rodels, wonach ein jeder der Alten Vierundzwanzig je eine Bank unter den genannten drei Lauben der Stadt besitzen solle, sei „natürlich keine Amtsbesoldung, sondern ein Anzeichen, daß die Gilde, auf welche die Stadt gegründet war, als Genossenschaft der angesehenen Kaufleute die Verkaufsstände zum Eigentum erhalten hatte“, widerspricht schon die Tatsache, daß der Rodel dieses Privileg gleich dem Nachlaß des Hoffstättenzinses keineswegs sämtlichen Gliedern der aus den mercatores personati gebildeten „Genossenschaft“, sondern einzig den jeweiligen zweiseitigen Inhabern gedachten Amtes zubilligte. Doch selbst wenn G o t t h e i n s Annahme zutreffend wäre, welchen Zweck hätte es haben können, in jeder der drei nahe beieinander liegenden Lauben für die bald da bald dort abzuhaltende hypothetische Versammlung der Vierundzwanzig Ratmannen einem jeden derselben zugleich eine Sitzbank zu reservieren, wozu die betreffenden Laubengänge neben der nicht minder hypothetischen gleichen Zahl von Verkaufsbänken fraglos gar keinen Raum gewährten? In Wirklichkeit werden die drei namentlich bezeichneten Hauptlauben vermutlich überhaupt nicht mehr als je acht Bänke aufgewiesen haben, die von deren jeweiligen Inhabern aus dem Kreise der Conjuratoren gegen einen meist in Sachlieferungen bestehenden Zins an entsprechende Gewerbetreibende erblehensweise abgegeben wurden, ein Rechtstitel, der jedoch hinsichtlich der nicht wenigen weiteren auch auf der Allmend errichteten Verkaufsbänke offenbar nicht der Herrschaft, sondern der Stadt bzw. den von dieser damit Belehnten zustand. Das bezeugt eine Beurkundung des Schultheißengerichts vom 18. Juli 1390, wonach Burkart Scherer als oberster Pfleger des Spitals zu Freiburg dem Brotbäcker Friedrich Swander eine Bank und Bankstatt unter der Kronlaube an der Ecke gegen das Haus zum Schwert als Erblehen für zwei Pfund Pfennige jährlichen Zinses mit dem Vorbehalt übergab, daß, wenn der Rat etwa die „benk und die stellen“ (Verkaufsbuden), welche auf der Allmend stehen, an sich zöge, Swander der zu entrichtenden Gült ledig sein solle³.

Hinfällig ist übrigens auch die Annahme von Fr. B e y e r l e⁴, daß der Gründer Freiburgs nur 24 angesehene Kaufleute berufen habe; denn in diesem Falle hätte ja die Bestimmung: „Stirbt ein Ratsmann, so soll derjenige, der an dessen Statt kommt, die Bank besitzen“, mangels eines Ersatzmannes keinen rechten Sinn gehabt.

Von dem einstigen Bestand einer auf dem Markt gelegenen eigentlichen Gerichtslaube unterrichtet uns bis jetzt einzig das Urbar des Klosters Adelhausen vom Jahre 1423, das im Verzeichnis der ihm wohl erblehens-

² In seiner Wirtschaftsgeichte des Schwarzwaldes 1, 195.

³ Die Urkunden des Heiliggeistspitals zu Freiburg i. Br., Bd. 1, Freiburg 1890, S. 262 n. 685.

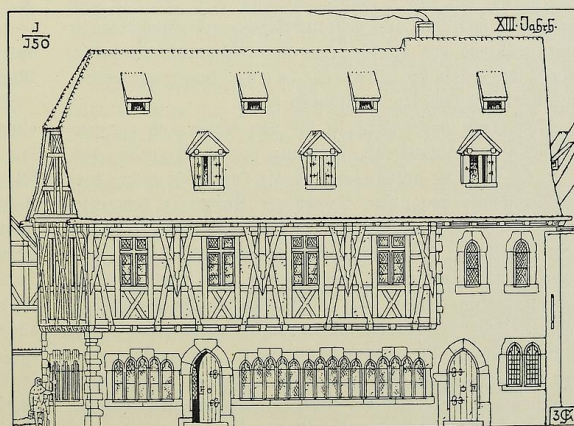
⁴ Nach E. H a m m, die Städtegründungen der Herzöge von Zähringen in Südwestdeutschland, Freiburg 1952, S. 67 ff.

weise zugehörigen zahlreichen Freiburger Verkaufsbänke die Einträge enthält: „Item ein brotbank, lit bi der gerichtlouben an dem vischmerket unde ist ein ortbank ... Item ein brotbank, lit ze nehest an dem selken bank und lit an der gerichtlouben ...“ Eine genaue Ermittlung des Standorts dieser gleich einer nicht geringen Zahl anderer auf der Straße errichteten Bänke ermöglichen diese Angaben nicht. Die Annahme, daß der als „Gerichtslaube“ bezeichnete benachbarte Laubengang—dessen bereits gedacht wurde—an das nordwestlich des heutigen Bertholdbrunnens gelegene Haus „zum roten Fahnen“ (Adolf-Hitler-Straße 218)^{4a} angeschlossen, dürfte wohl zutreffend sein². Daß derselbe zur Zeit dieser seiner einzigen nachweisbaren Nennung noch als Versammlungsstätte des Schultheißengerichts in Gebrauch war, ist jedoch nicht wahrscheinlich. Denn eine Bezugnahme auf der seit dem Ausgang des 13. Jahrhunderts urkundlich bezeugten zahlreichen, „unter der Lauben“ bzw. unter der „Richtlauben“ vollzogenen Gerichtshandlungen auf die Laube am Fischmarkt kann als absolut ausgeschlossen gelten, da man bei gleichzeitigem Bestand zweier Gerichtslauben kaum von einer jeweiligen besonderen Ortsangabe abgesehen hätte. Aus den gleichen Erwägungen verbietet sich aber auch eine Identifizierung der Gerichtslaube am Fischmarkt mit der dortigen Brotlaube, da wir dieser mit den Einträgen: „ein ortbank lit under der obrun brotlobun wider die salzgassun“ und „under der oberun brotlobun wider die satelgassun“ (der heutigen Bertholdstraße) in einem um 1300 zu datierenden Jahrbuch desselben Klosters sowie mit der Nennung „In der brotlobun bi dem vischmarget“ in dem Günterstaler Urbar von 1344 begegnen.

Einer Freiburger Gerichtslaube ohne Ortsangabe wird erstmals unterm 13. April 1280 gedacht, wonach der Schultheiß und die Vierundzwanzig beurkunden, daß Heinrich von Seppenhoven an Stelle seiner Frau Junta

^{4a} Statt Adolf-Hitler-Straße stand im Manuskript durchweg Kaiserstraße, da die Umbenennung erst später erfolgte.

² Vgl. H e f e l e a. a. O. S. 58.



3 Rekonstruktion des Zustandes aus der Erbauungszeit, 13. Jahrhundert. (Südliche Hoffront und Südgiebel)